

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI

zwischen

Pflegedienst Unterweser
Freigebiet 1
27568 Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:

Tagespflege Unterweser
Rickmersstraße 42
27568 Bremerhaven
IK: 510 403 143

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus,

dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
diese vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Integration, Jugend und Sport

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vergütung der Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI erfolgt gemäß § 82 Absatz 2 SGB XI nach dieser Pflegesatzvereinbarung. Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten. Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.

§ 2 Pflegevergütung, Entgelt für Unterkunft und Verpflegung und Fahrkostenpauschale

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in der

Pflegegrad 1	24,65 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 2:	31,60 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 3:	37,92 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 4:	44,24 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 5	47,40 EUR	ohne Fahrkosten

- (2) Die Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt Hin- und Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen pro Person **11,58 EUR**.

- (3) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person

für Unterkunft: **7,19 EUR**
für Verpflegung: **4,79 EUR**.

- (4) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Absatz 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt.

Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Absatz 3 SGB XI und wird unabhängig vom jeweils geltenden Pflegegrad gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung, d.h. es besteht auch bei Abwesenheit ein Anspruch auf den ungekürzten Betrag.

- (5) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 4 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf den ungekürzten Betrag).
- (6) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Absatz 3 SGB XI).
- (7) Überschüsse verbleiben der Einrichtung, Verluste sind von ihr zu tragen (§ 84 Absatz 2 Satz 7 SGB XI).

§ 3

Leistungsnachweis und – abrechnung

Der Leistungsnachweis und die Abrechnung der Leistungen richten sich nach den im Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung nach § 75 Absatz 1 SGB XI festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten (vergleiche §§ 15,16,17,18 des Rahmenvertrages) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Abschläge nach § 75 Absatz 2 Ziffer 5 SGB XI von der Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen sind in Höhe von 10 % des entsprechenden Pflegesatzes vorzunehmen - eine präjudizierende Wirkung für die Zukunft ist aus dieser Regelung nicht abzuleiten -. Dieser so reduzierte Pflegesatz (pflegebedingte Aufwendungen) ist längstens für einen durchgehenden Zeitraum von 2 Wochen zu berechnen.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die vorübergehende Abwesenheit - vorbehaltlich einer Regelung in § 27 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zum teilstationären Bereich - ausschließlich durch Krankheit

(insbesondere Krankenhausaufenthalt oder Kur) begründet ist. Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in

Pflegegrad 1	22,19 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 2:	28,44 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 3:	34,13 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 4:	39,82 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 5:	42,66 EUR	ohne Fahrkosten

- (3) Die verminderte Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt (Hin- und Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person **10,42 EUR**.
- (4) Während der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nicht in Rechnung zu stellen.

§ 5

Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.

Der Vergütungszuschlag beträgt

- **4,83 EUR** pro tatsächlichem Leistungstag
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt zusammen mit der Monatsabrechnung für die allgemeinen Pflegeleistungen gegenüber der zuständigen Pflegekasse, aber auf getrennten Belegen. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 6

Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.01.2022 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

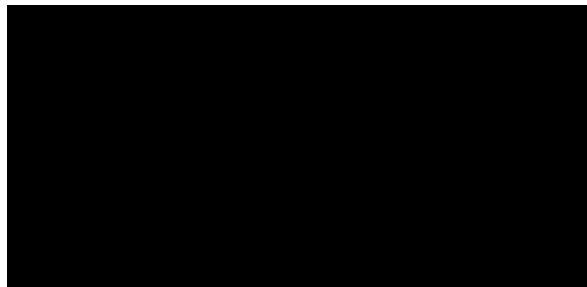
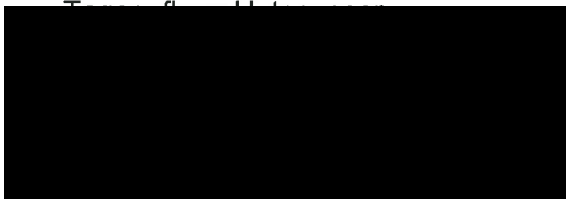
Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 03.11.2020

Pflegedienst Unterweser

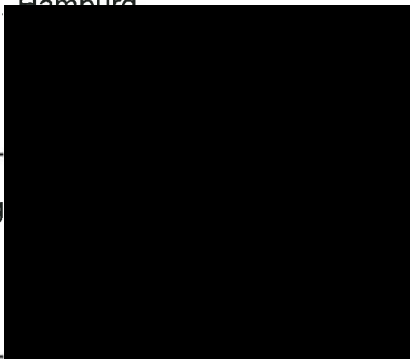
AOK Bremen/Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:

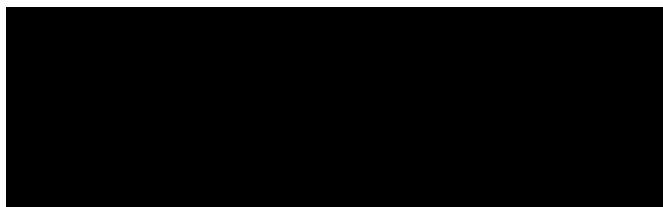


BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Bremen
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion
Nord-Hamburg

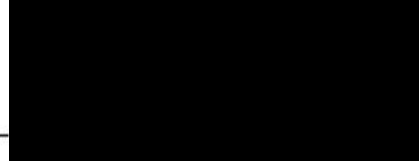
Pfl



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport



Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 29.09.2020

für

die teilstationäre Pflege

Tagespflege Unterweser

Rickmersstr. 42, 27568 Bremerhaven

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Absatz 2

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum 01.01.21 - 31.12.21	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
- davon Härtefälle				
Gesamt				

2 Einrichtungskonzeption

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.(liegt vor - keine Änderungen)

2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

X	Pflegeorganisation/-system
X	Pflegeverständnis/-leitbild
X	Pflegetheorie/-modell

X	Pflegeprozess incl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
X	soziale Betreuung

2.2 Versorgungskonzept

Die Tagespflege Unterweser ist eine teilstationäre Einrichtung und nimmt Menschen mit Hilfebedarf tagsüber auf. Sie bietet ihnen Kontakte mit anderen Menschen, Förderung der Alltagsfähigkeit, Pflege u. therapeutische Maßnahmen. Unsere Ziele: Entlastung pflegender Angehöriger, Leben in einer fröhlichen und besinnlichen Atmosphäre, Erhaltung vorhandener Ressourcen der Tagesgäste, Förderung des Verbleibens in der eigenen Wohnung, Entgegenwirkung einer Vereinsamung, Sicherstellung der Nachsorge und der therapeutischen Weiterbehandlung. Alle Mahlzeiten und Zwischenmahlzeiten werden entsprechend den Neigungen und Ressourcen der Tagesgäste angeboten, wobei das geschulte Personal unterstützt. Es wird angeboten: Frühstück, Zwischenmahlzeit, Mittagessen, Kaffee und Kuchen. Kaffee, Tee, Säfte, Wasser etc. nach individuellen Wünschen. Die Reinigung erfolgt tgl. komplett, der Sanitärbereich wird 2 - stdl. kontrolliert und b.Bd. gereinigt. Die Wäsche wird extern gereinigt und gewaschen. Der eigene Fahrdienst leistet den Transfer von und in die Tagespflege.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

X	Grundsätze/Ziele
X	Leistungsangebot in der Verpflegung
X	Leistungsangebot in der Hausreinigung
	Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
X	Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum, entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Qualitätsvereinbarung gem. § 113 SGB XI gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

Wird erfüllt gemäß Rahmenvertrag

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Wird erfüllt gemäß Rahmenvertrag; zusätzlich Betreuung von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Betreuung und Beaufsichtigung

- Sitzgymnastik im Stuhlkreis (3x wöchentlich)
 - Gedächtnistraining (2x wöchentlich)
 - kreative Angebote
 - Musik, Singen, Rhythmik
 - Gesprächsgruppen: zu aktuellen Themen; biographiebezogen; ...
 - Ausflug in Museen, Ausstellungen, Parks, Märkte, Café's, ...
 - Spielrunden
 - Andacht
 - Literaturstunde, Filmangebot
 - jahreszeitliche Angebote wie Feste, Kochen/Backen, ...
 - Entlastungs-, Beratungs- und Kooperationsgespräche auch mit Angehörigen und andern an der Pflege und Betreuung beteiligten
- Angebote vorwiegend in Gruppen, bei Bedarf auch in Kleingruppen oder in Einzelbetreuung v.a. bei demenzkranken Tagesgästen

3.1.4 Die Tagesgäste werden – nach Bedarf – mit Einrichtungsfahrzeugen zur Tagespflegeeinrichtung und zurück befördert.

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Tagespflegeeinrichtung kooperiert mit:

Ambulanten Pflegediensten, psychiatrischen

Behandlungszentren, Klinken, Ärzten, Therapeuten, gesetzlichen Betreuern,

Amt für Soziale Dienste, sonstigen z.B. in Arbeitskreisen wie PVN,
AK Tagespflegen u.a.

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1	Unterkunftsleistungen	Eigenleistung
	Wäscheversorgung	Fremdleistung
	Reinigung und Instandhaltung	Eigenleistung

3.3.2 Verpflegungsleistungen
Mittagessen wird von Fa. Appetito geliefert und im Convectomaten zubereitet.

<input checked="" type="checkbox"/>	Wochenspeiseplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Getränkeversorgung: Kaffee, Tee, Wasser, Saft jederzeit verfügbar
<input checked="" type="checkbox"/>	spezielle Kostformen, wenn ja, welche? Vollkost, Schonkost, vegetarisch nach Speiseplan, (Diät nach ärztl. Anordnung)

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Frühstück, Mittagstisch Fa. Appetito, Kaffee und Kuchen incl. anreichend von
Zwischenmahlzeiten und Getränken durch Tagespflegemitarbeiter
3 Mahlzeiten (Frühstück ca. 8.30h, Mittagessen ca. 12.00h, Kaffeetrinken ca.
14.45h) zusätzlich eine Zwischenmahlzeit mit je nach Wunsch Obst, Joghurt,
Getränken ca. 10.45h und bei Bedarf

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

ja nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung
(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Die Einrichtung befindet sich zentral im Herzen der Stadt im Stadtteil Lehe.
Direkt vor dem Eingang hält eine der Hauptbuslinien der Stadt. Die

Einrichtung verfügt über einen großen Garten mit Terrasse, Rundweg und einen Wintergarten. Der Garten ist mit einem Zaun umzogen, eingebettet im Wohngebiet mit Süd-West-Lage.

4.2 Räumliche Ausstattung
(siehe Planskizze, liegt vor)

bauliche Zimmerstruktur: Aktivitäts-, Speise- und Ruheraum, Differenzierungsraum, Toiletten, Duschbad, Funktionsbereiche, Außenterrasse, Wintergarten, Sitzecken, (siehe Plan)

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein: Nein

gebäudetechnische Ausstattung Behindertengerechter Zugang, Toiletten, Notrufanlage (nach Abstimmung mit der Heimaufsicht), Komplette barrierefrei und rollstuhlgerecht.

Anzahl			
1	(Duschbad-rollstuhlgerecht)		
1	Gemeinschaftsräume		
1	Ruhe-Raum(17 Plätze und Pflegebett)	<input checked="" type="checkbox"/>	mit Liegen
		<input type="checkbox"/>	ohne Liegen
3	Wohnzimmer	<input checked="" type="checkbox"/>	mit Seniorensessel
		<input type="checkbox"/>	ohne Seniorensessel

weitere Räume, z. B. Therapieräume 1 (ca. 11 qm)

1 (Büro, 17 qm)

Foyerbereich mit 1 Sitzecke

offenes Wohnzimmer für Kleingruppen

Wintergarten

TV - Raum, Wohnzimmer zusätzlich,

WC Anlagen

**5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln
(angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in
stationären Pflegeeinrichtungen)**

Die Tagespflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Es bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den Tagespflegegästen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere ...

- Rollstuhl
- Duschhocker
- Materialien zur akuten Wundversorgung
- Blutdruckmessgerät
- Blutzuckeranalysegerät
- Fieberthermometer
- Medikamentenlagerung und Stellsystem (tagesgastbezogen)
- Handläufer, Handgriffe

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere § 80 mit dessen Nachfolgeregelung des § 113 SGB XI, dem Heimgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung
- interne Veranstaltungen nach Jahresfortbildungsplan (Expertenstandards, Pflegeplanung und Dokumentation, Aktivierungsangebote, Umgang mit demenzkranken Menschen, ...)

- externe Veranstaltungen nach Bedarf

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA
 - im QM-System besteht ein schriftlicher Verfahrensstandard zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter mit einer Checkliste speziell für den Tagespflegebereich
-

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

- Qualitätszirkel werden bedarfsorientiert einberufen zu aktuellen Themen
z.B. Anpassung der Expertenstandards an Einrichtungsgegebenheiten, Verbesserung des Pflegedokumentationssystems, ...
-

- regelmäßig finden geplante interne Besprechungen statt im Team, einrichtungsübergreifend von Tagespflegemitarbeitern sowie gemeinsam mit den Pflegekräften des Trägers, dem Pflegedienst Unterweser.
-

- Beschwerdemanagement
 - ein schriftlicher Verfahrensstandard ist im QM-System enthalten und wird von den Mitarbeitern angewendet
-

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten
 - werden durch verantw. Pflegefachkraft nach individuellen Erfordernissen durchgeführt,
-

- Pflegeprozessdokumentation mit regelm. Evaluation wird von den Pflegekräften durchgeführt
-

- Weitere Maßnahmen
 - regelmäßige interne Qualitätsaudits durch interne QM-Beauftragte
-

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen
 - Beteiligung an Einrichtungs- und Trägerübergreifenden Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen
-

- Beteiligung an externen Fachveranstaltungen
-

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
 - Fachtage, Facharbeitskreise, Fortbildungen
-

- Weitere Maßnahmen
-
-

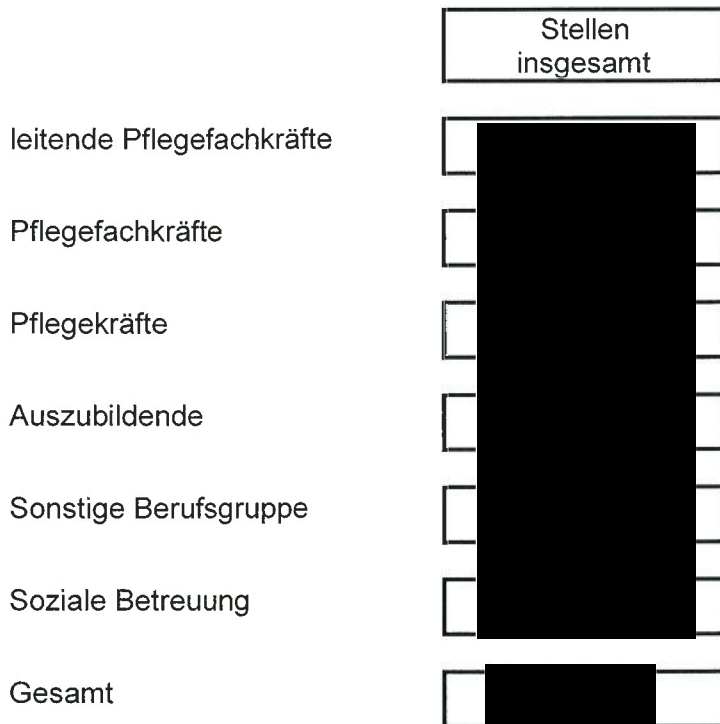
- 6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:
 - freigestellte QM-Beauftragte des Trägers führen Audits, Schulungen, Beratung zu QM-Fragen durch, und entwickeln das QM-System nach den Anforderungen des bpa
-

7 Personelle Ausstattung

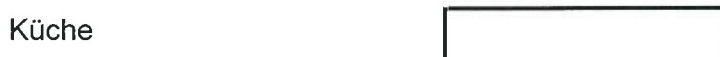
Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

7.1 Personalschlüssel	Pflegegrad 1	1 : 8,72
	Pflegegrad 2	1 : 6,80
	Pflegestufe 3	1 : 5,67
	Pflegegrad 4	1 : 4,86
	Pflegegrad 5	1 : 4,53

7.2 Pflegerischer Bereich



7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung



Reinigung

Gesamt

7.4 Verwaltung

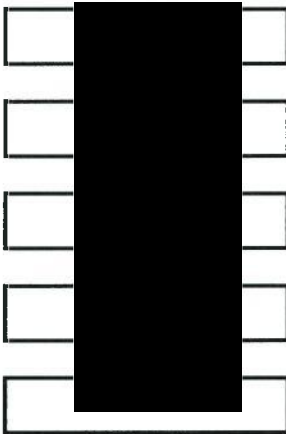
Heimleitung

Sonstige

Gesamt

7.5 Zivildienstleistende

7.6 Haustechnischer Bereich



Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.